54. Kann die Revision darauf gestütt werden,

1. daß eine fog. instruktionelle Borfdrift, namentlich der § 256 . St.P.D., "verlett" oder

2. daß in dem Protofoll über die Hanptverhandlung ein Borgang unrichtig, unvollständig, undentlich ober gar nicht bezurkundet fei?

II. Straffenat. Urt. v. 29. Januar 1909 g. N. II 975/08.

I. Landgericht Braunsberg.

· Aus ben Grünben:

... 1. Der § 256 St.P.D. bestimmt: "Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte bestragt werden, od er etwas zu erklären habe." Dieser Paragraph enthält eine sog. instruktionelle (reglementäre, geschäftsdienstliche oder Ordnungs=) Vorschrift. Hieraus verweisen namentlich die Worte "soll ... befragt werden". Sie sind an die Stelle der ursprünglichen Worte "ist... zu befragen" gesetzt, um auszudrücken, es handle sich lediglich um die "Erteilung einer Direktive", um eine "instruktionelle Vorschrift", es müsse "nicht jedesmal zu Protokoll konstatiert werden, daß der Vorschrift nachgegangen sei", es dürse die Unterlassung der Frage, welche ost, z. B. nach Vernehmung von Entlastungszeugen eine reine Formsache sei, "jedenfalls keine Nichtigkeit begründen".

Eine instruktionelle Vorschrift ber Strasprozeßordnung ist der Gegensatz einer obligatorischen, einer zwingenden Gesetzsvorschrift. Sie ist begrifflich eine solche, welche regelmäßig beobachtet werden soll, deren Besolgung aber nach Lage des Falles unterlassen werden darf; sie hat, um mit den Worten des Reichsmilitärgerichts (Entsch. Bd. 4 S. [25] 27) zu reden, die Bedeutung einer Instruktion, von der nach Lage des Falles abgewichen werden darf, ohne daß die Ub-weichung mit irgendwelchen rechtlichen Folgen verknüpst wäre. Die geschäftliche Anweisung ordnet die Regel an, schließt aber ein Ub-gehen von ihr nach richterlichem Ermessen nicht aus; die zwingende Gesetzsbestimmung stellt einen Rechtssatz auf und gestattet dem Ermessen keine Ausnahme.

Ein Geset kann nur verlett werden, soweit es befolgt werden muß, soweit das Gericht zu seiner Besolgung verpflichtet ist. Die Ordnungsvorschriften sind erlassen, weil der Gesetzgeber dem Um-stande Bedeutung beimißt, daß ihnen entsprochen wird. Deshalb ist zu erwarten, daß der Richter sie als Regel beachtet und sich nicht ohne Grund über sie hinwegsett. Aber wenn er von der durch sie eingeräumten Besugnis zur Abweichung von der Regel Gebrauch macht, verlett er nicht das Geset. Aus dem Begriffe der instruktionellen Vorschrift ergibt sich, daß im Sinne des § 376 St.P.D.

¹ Sahn=Stegemann, Materialien jur St. B.D. Bb. 1 G. 863; Rommiffion&s protofolle G. 299/8.

die Vorschrift teine Rechtsnorm und ihre Nichtbefolgung, welche stets durch die Lage des Falles veranlaßt fein tann, teine Gefetesverletung enthält. Die Revision tann also niemals barauf geftütt werben, daß der § 256 St.P.D. durch Unterlaffung der vorgeschriebenen Befragung "verlett" fei (vgl. Rechtfpr. bes R.G.'s Bb. 1 S. 230, Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 32 S. 321, Bb. 40 S. 157). Gine Ordnungsvorschrift tann nicht beshalb für einen einzelnen Rall zur Rechtsnorm werben, weil gerade für biefen Kall ihre Befolgung bem Revisionsgerichte nötig erscheint. Der § 256 St.B.D. verwandelt fich nicht in eine Rechtsnorm, wenn fein Rweck, bie Förderung ber Aufflärung bes Sachverhalts und ber Verteibigung bes Angeklagten, im Ginzelfalle nach Ansicht bes Revisionsgerichts eine Befragung in Gemägheit bes Wortlauts bes Paragraphen erforbert hatte. "Beschränkung ber Verteibigung" ift tein Revisionsgrund. Sie ift es nur bann, wenn eine Rechtsnorm, die bem Zwecke ber Berteidigung bient, nicht ober nicht richtig angewendet worden ift. Wird eine folche Rechtsnorm verlet, insbesondere ber § 257 St.B.D., wonach bem Angeklagten bas lette Wort gebührt, fo tann barauf bie Revision geftütt werden. Aber eine berartige Revisionsbegrundung ift unabhängig von dem § 256, bessen "Berlegung" häufig, aber nach bem Musgeführten erfolglos. geltenb gemacht wird.

2. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Beschwerden, die lediglich bas Protokoll zum Gegenstande haben, soll wiederum ausgesprochen werben:

Das Urteil, mit welchem die Hauptverhandlung schließt, ergeht nur auf Grund der Hauptverhandlung. Das erkennende Gericht nimmt vorher keine Kenntnis von dem Protokolle, abgesehen etwa von den ausnahmsweise verlesenen Stellen; das Protokoll, das die Urteilsformel aufnehmen muß, ist ja auch vor der Urteilsfällung nicht vollendet, es können nur allenfalls einzelne Abschnitte vorher unterschrieben sein. Das erkennende Gericht entscheidet nicht auf Grund der Tatsache, daß in dem Protokoll ein Vorgang richtig oder unrichtig, unvollskändig, undeutlich oder gar nicht beurkundet ist, sondern auf Grund des von ihm wahrgenommenen Vorganges selbst. Sein Urteil kann also niemals darauf beruhen, daß die protokollarische Niederschrift über die Ergebnisse der Hauptverhand-

lung nach Inhalt ober Form fehlerhaft ist. Die sog. Prototourügen sind baher immer ungeeignet, die Revision zu begründen (§ 376 St.B.D.).